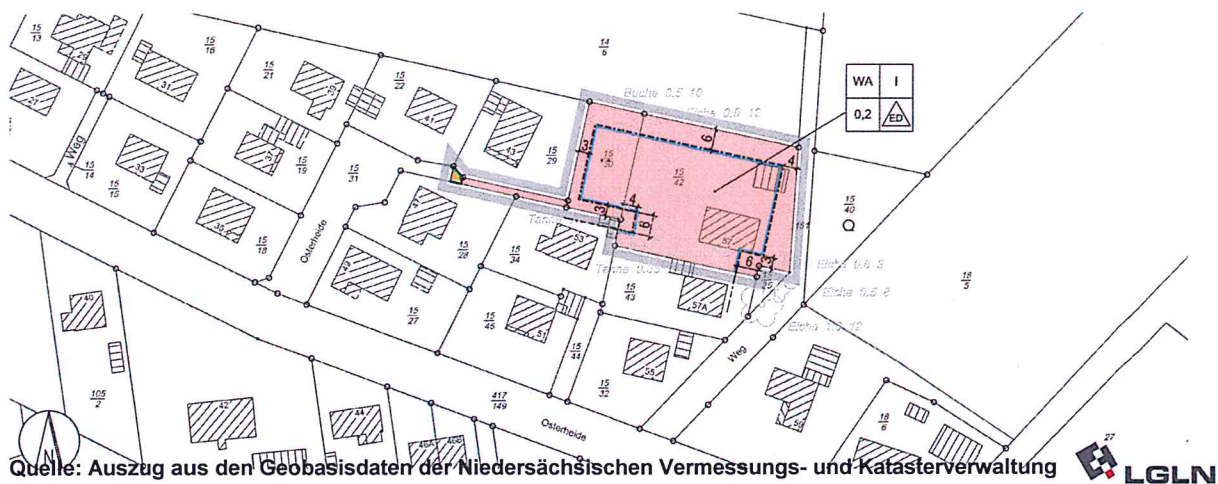


# Rechtswirksamkeit der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Am Osterweg“ der Gemeinde Hammah

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3, 10 und 12 des Baugesetzbuches ( BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. 2004 S. 2141), in der zur Zeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem § 84 der Nds. Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46 ) und § 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Hammah die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Am Osterweg“ - bestehend aus der Planzeichnung, örtlichen Bauvorschriften gem. Nds. Bauordnung, textlichen Festsetzungen und Begründung - am 26.05.2014 als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Am Osterweg“ der Gemeinde Hammah liegt mit Begründung ab sofort im Rathaus, Bahnhofstr. 49, in Hammah, zu jedermanns Einsicht während der Öffnungszeiten öffentlich aus. Mit dieser Bekanntmachung wird die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 u. 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nur innerhalb der in § 215 Abs. 1 BauGB genannten Frist von einem Jahr seit Bekanntmachung der 3. Änderung des Bebauungsplanes geltend gemacht werden kann.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel in der Abwägung begründen soll, ist der Gemeinde schriftlich darzulegen.

Hammah, den 22.06.2015  
Gemeinde Hammah  
Der Gemeindedirektor

Falcke

